

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 29. Dezember 1961

89. Stück

- 309.** Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952.
- 310.** Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957.
- 311.** Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959.
- 312.** Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951.
- 313.** Bundesgesetz: Außenhandelsgesetznovelle 1961.
- 314.** Bundesgesetz: Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952.
- 315.** Bundesgesetz: Ergänzung des Ruhegeußvordienstzeitengesetzes.
- 316.** Verordnung: 12. Novelle der Dienstzweigeverordnung.
- 317.** Verordnung: Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Besetzungsschädengesetz.
- 318.** Kundmachung: Abänderung und Ergänzung der Kundmachung über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbahnbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses (Novelle der Ruhegeuß-Vordienstzeiten-Kundmachung 1950).

309. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, mit dem die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956, BGBl. Nr. 299/1960 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1962 bis 30. Juni 1963 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

§ 13 Abs. 1 des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 hat zu lauten:

„(1) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 30. Juni 1963.“

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1961 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Schärf

Gorbach Afritsch Hartmann

310. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, mit dem die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957 verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 300/1960, wird abgeändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung.) § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung.) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 300/1960 und des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1962 bis 30. Juni 1963 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.“

2. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 30. Juni 1963.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1961 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Schärf

Gorbach Afritsch

311. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preistreibereigesetz 1959, BGBl. Nr. 49, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 281/1959, BGBl. Nr. 301/1960 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1962 bis 30. Juni 1963 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

Das Preistreibereigesetz 1959, BGBl. Nr. 49, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 281/1959 und BGBl. Nr. 301/1960, wird geändert wie folgt:

Im § 15 ist die Zeitangabe „31. Dezember 1961“ durch die Zeitangabe „30. Juni 1963“ zu ersetzen.

Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1961 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau je nach ihrem Wirkungskreis betraut.

	Schärf		
Gorbach	Broda	Afritsch	Bock

312. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, mit dem die Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 114/1952, BGBl. Nr. 145/1954, BGBl. Nr. 278/1955, BGBl. Nr. 257/1956,

BGBl. Nr. 277/1957, BGBl. Nr. 279/1958, BGBl. Nr. 283/1959, BGBl. Nr. 302/1960 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1962 bis 30. Juni 1963 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsrechtlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

§ 11 Abs. 1 des Rohstofflenkungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 106, hat zu lauten:

„(1) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 30. Juni 1963.“

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1961 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Schärf	
Gorbach		Bock

313. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, mit dem das Außenhandelsgesetz neuerlich abgeändert wird (Außenhandelsgesetz-novelle 1961).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Außenhandelsgesetz, BGBl. Nr. 226/1956, in der Fassung der Außenhandelsgesetz-novelle 1958, BGBl. Nr. 163, und der Außenhandelsgesetz-novelle 1959, BGBl. Nr. 284, wird abgeändert wie folgt:

§ 13 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft und verliert seine Wirksamkeit am 31. Dezember 1963.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Dezember 1961 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 16 des Außenhandelsgesetzes in der Fassung des Artikels I Z. 7 der Außenhandelsgesetz-novelle 1959.

	Schärf		
Gorbach	Bock	Afritsch	
Hartmann	Klaus	Broda	

314. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lastverteilungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 131/1954, BGBl. Nr. 108/1955, BGBl. Nr. 279/1955, BGBl. Nr. 258/1956, BGBl. Nr. 278/1957, BGBl. Nr. 280/1958, BGBl. Nr. 285/1959 und BGBl. Nr. 303/1960 und des Artikels II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1962 bis 30. Juni 1963 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsrechtlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

§ 14 Abs. 2 des Lastverteilungsgesetzes 1952 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 1963 außer Kraft.“

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1961 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 14 Abs. 1 des Lastverteilungsgesetzes 1952 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 131/1954.

Schärf

Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Schleinzer	Kreisky

315. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, mit dem das Ruhegeußvordienstzeitengesetz, BGBl. Nr. 193/1949, ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Ruhegeußvordienstzeitengesetz, BGBl. Nr. 193/1949, wird ergänzt wie folgt:

Nach § 2 ist folgender § 2 a einzufügen:

„§ 2 a. (1) Wurden Ruhegeußvordienstzeiten auf Grund des § 2 Abs. 1 lit. d oder lit. e der

Ruhegeußvordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 231/1949, nicht zur Gänze angerechnet, so sind die nicht angerechneten Teile dieser Vordienstzeiten im Zeitpunkt der Versetzung (des Übertrittes) in den Ruhestand oder im Falle des Todes des Bundesbeamten von Amts wegen für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen. Durch diese zusätzliche Anrechnung darf

- a) der Bundesbeamte (seine Hinterbliebenen) nicht besser gestellt werden, als wenn diese Vordienstzeiten nach den Bestimmungen der Ruhegeußvordienstzeitenverordnung 1956, BGBl. Nr. 44, angerechnet worden wären,
- b) die volle Ruhegeußbemessungsgrundlage nicht überschritten werden.

(2) Wurden dem Bundesbeamten (seinen Hinterbliebenen) Vordienstzeiten nach § 2 Abs. 1 lit. d oder lit. e der Ruhegeußvordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 231/1949, angerechnet und werden für diese Zeiten im Zeitpunkt der Versetzung (des Übertrittes) in den Ruhestand oder des Todes des Bundesbeamten keine Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nach § 529 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, erbracht, so ist für diese angerechneten Vordienstzeiten ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten.

(3) Anrechnungen nach Abs. 1 sind vom Zeitpunkte des Ausscheidens des Bundesbeamten aus dem Dienststande wirksam.“

Artikel II.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf Bundesbeamte anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 1962 durch Versetzung (Übertritt) in den Ruhestand oder durch Tod aus dem Dienststande ausscheiden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Schärf

Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Schleinzer	Kreisky

316. Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1961, mit der die Dienstzweigeverordnung neuerlich geändert wird (12. Novelle der Dienstzweigeverordnung).

Auf Grund des § 9 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, wird verordnet:

Die Anmerkung zu Dienstzweig 35 der Dienstzweigeordnung, Anlage 1 zur Dienstzweigeordnung, BGBl. Nr. 164/1948, wird ergänzt wie folgt:

„Der Leiter des Amtes für Wehrtechnik des Bundesministeriums für Landesverteidigung führt, wenn er gleichzeitig mit der Führung der wehrtechnischen Agenden bei der Zentralleitung im Bundesministerium betraut ist, für die Dauer dieser Verwendung den Amtstitel ‚Heeres-Chefingenieur‘.“

Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Schleinzer	Kreisky

317. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Dezember 1961 über die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Besetzungsschädengesetz.

Auf Grund des § 19 Abs. 4 des Besetzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958, wird verordnet:

Wird von der nach § 16 Abs. 1 des Besetzungsschädengesetzes zuständigen Finanzlandesdirektion im Sinne des § 19 Abs. 3 des genannten Bundesgesetzes bis 31. Dezember 1962 weder ein Entschädigungsbetrag angeboten noch die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich abgelehnt, so kann der Geschädigte den Anspruch auf Entschädigung bis längstens 30. Juni 1963 bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen.

Klaus

318. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18. Dezember 1961, mit der die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 30. Oktober 1950 über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbahnbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses, BGBl. Nr. 209, abgeändert und ergänzt wird (Novelle der Ruhegenuß-Vordienstzeiten-Kundmachung 1950).

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 15. Dezember 1961 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 30. Oktober 1950

über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbahnbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel I.

1. Der § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) Zeiträume, soweit sie nach § 1 Abs. 4 der Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 19. Juli 1948, BGBl. Nr. 174, oder nach § 1 Abs. 4 bzw. 5 der Vordienstzeiten-Kundmachung 1958, BGBl. Nr. 39, für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet wurden.“

2. Als § 3 a ist aufzunehmen:

„§ 3 a. (1) Wurden Ruhegenußvordienstzeiten auf Grund des § 2 Abs. 1 Z. 2 nicht zur Gänze angerechnet, so sind die nicht angerechneten Teile dieser Vordienstzeiten im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand oder im Falle des Todes des Bundesbahnbeamten von Dienstes wegen für die Bemessung des Ruhegenusses, höchstens jedoch bis zur Erreichung des vollen Pensionshundertsatzes, anzurechnen. Durch diese zusätzliche Anrechnung darf der Bundesbahnbeamte (seine Hinterbliebenen) nicht besser gestellt werden, als wenn diese Vordienstzeiten nach den Bestimmungen der Bundesbahn-Ruhegenußvordienstzeiten-Kundmachung 1956, BGBl. Nr. 202, angerechnet worden wären.

(2) Wurden dem Bundesbahnbeamten (seinen Hinterbliebenen) Ruhegenußvordienstzeiten nach § 2 Abs. 1 Z. 1 lit. d oder nach § 2 Abs. 1 Z. 2 angerechnet und werden für diese Zeiten im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand oder des Todes des Bundesbahnbeamten keine Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nach § 529 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, erbracht, so ist für diese angerechneten Vordienstzeiten ein besonderer Pensionsbeitrag (Nachzahlungsgebühr) zu entrichten.

(3) Anrechnungen nach Abs. 1 sind vom Zeitpunkt des Ausscheidens des Bundesbahnbeamten aus dem Dienststande an wirksam.“

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 finden auf die nach dem 30. Juni 1958, die Bestimmungen der Z. 2 auf die nach dem 1. Jänner 1962 durch Versetzung in den Ruhestand oder durch Tod aus dem Dienststande ausgeschiedenen Bundesbahnbeamten Anwendung.

Waldbrunner